



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kraichertsweg, Änderung“ (Großsachsenheim) mit Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 09.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kraichertsweg, Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 2630/1, das Gelände des bestehenden Aldi-Marktes, liegt am südlichen Ortsrand des Stadtteils Großsachsenheim und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke 2630/2, 2630/11 und 2630/18
- im Osten: durch die Straße „In den Semmeläckern“
- im Süden: durch die Straße „Südring“
- im Westen: durch das Flurstück 2630/5 (Geh-, Fuß- und Radweg)



Maßgebend ist der Lageplan des Büros Käser, Untergruppenbach in der Fassung vom 21.07.2021/17.11.2022/09.03.2023 mit Textteil sowie Begründung gleichen Datums.

Der Bebauungsplan „Kraichertsweg, Änderung“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Das Original des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.03 während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch über die Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de möglich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden sind, § 215 Abs. 1 und 2 BauGB. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sachsenheim, den 15.04.2023

Holger Albrich, Bürgermeister